

Landschaftsabstimmung

vom 23. September 2018

Am Sonntag, 23. September 2018, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates und Ersatz eines Mitgliedes des Kleinen Landrates**
- 2. Teilweise Aufhebung von Fraktionen**
- 3. Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos**
- 4. Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums**
- 5. Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, Wahlzetteln und Stimmzetteln zugestellt.

Welche Personen sich für die Ersatzwahlen in den Grossen Landrat und in den Kleinen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann auf der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung eingesehen werden.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 9. August 2018

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates und Ersatz eines Mitgliedes des Kleinen Landrates | 4 |
| 2. | Teilweise Aufhebung von Fraktionen | 7 |
| 3. | Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos | 11 |
| 4. | Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums | 19 |
| 5. | Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn | 28 |

Abstimmungsvorlagen

1.	Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates und Ersatz eines Mitgliedes des Kleinen Landrates – Wahl einer Person	36
2.	Teilweise Aufhebung von Fraktionen – Änderung von Art. 1 der Gemeindeverfassung	36
3.	Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos – Gesetzestext	37
4.	Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums – Verpflichtungskredit	47
5.	Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn – Gewährung einer Gemeindegarantie	47
	Informationen zur Stimmabgabe	48

Amtsberichte

zur Landschaftsabstimmung vom 23. September 2018

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrates den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 23. September 2018 zu unterbreiten.

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates und Ersatz eines Mitgliedes des Kleinen Landrates

A. Das Wichtigste in Kürze

Im März 2018 trat ein Mitglied des Grossen Landrates (Gemeindeparlament) von seinem Mandat zurück. Gemäss Landschaftsverfassung Art. 12 Abs. 1 Bst. a werden freie Sitze im 17-köpfigen Grossen Landrat durch eine Ersatzwahl, die durch eine Volksabstimmung vorzunehmen ist, behoben. Mit der Ersatzwahl vom 10. Juni 2018 konnte der freie Sitz jedoch nicht behoben werden. Alle Kandidaten erreichten mit ihrer Stimmenzahl das notwendige absolute Mehr nicht. Es wird deshalb ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr gilt (Art. 15 Abs. 3).

Auf Ende Juli 2018 trat ein Mitglied des Kleinen Landrates (Gemeinderregierung) von seinem Mandat zurück. Gemäss Landschaftsverfassung Art. 12 Abs. 1 Bst. a werden freie Sitze im Kleinen Landrat durch eine Ersatzwahl, die durch eine Volksabstimmung vorzunehmen ist, behoben. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

B. Ausgangslage

Ein langjähriges Mitglied des Grossen Landrates, Landrat Hans Bernhard, ist im März 2018 im Zuge des Wechsels vom Arbeitsleben in die Zeit der Pensionierung von seinem Parlamentsmandat zurückgetreten. Es besteht somit derzeit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz im 17-köpfigen Grossen Landrat. Am 10. Juni 2018 fand eine Ersatzwahl zur Besetzung der Vakanz statt. Da kein Kandidat das absolute Mehr erreichte und der freie Sitz folglich nicht besetzt werden konnte, legte der Kleine Landrat den notwendigen zweiten Wahlgang auf den 23. September 2018 fest.

Landrat Herbert Mani ist aus persönlichen Gründen auf Ende Juli 2018 aus dem Kleinen Landrat zurückgetreten und in den Lehrerberuf zurückgekehrt. Es besteht somit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz im 5-köpfigen Kleinen Landrat.

C. Ersatzwahl

Die Vakanzen im Grossen Landrat und im Kleinen Landrat sind durch Ersatzwahlen zu beheben. Es ist jeweils ein neues Mitglied des Grossen Landrates und des Kleinen Landrates für den Rest der laufenden Amtsdauer, das heisst bis Ende des Jahres 2020, zu wählen. Der Amtsantritt der neu gewählten Personen erfolgt auf den 15. Oktober 2018.

D. Verfahren

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat (Art. 15 Abs. 1 der Landschaftsverfassung). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (Art. 15 Abs. 3 der Landschaftsverfassung).

Wählbar sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder

durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Es gelten die Regelungen der Amtszeitbeschränkung, der Ausschlussgründe und der Unvereinbarkeit (Art. 5a bis Art. 6b der Landschaftsverfassung). Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat und für die Ersatzwahl in den Kleinen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann auf der Webseite www.gemeinde-davos.ch anhand einer übersichtlichen Aufstellung entnommen werden.

E. Ausfüllen des Wahlzettels

Auf den beiden Wahlzetteln ist jeweils eine Linie aufgedruckt, da im Grossen Landrat wie im Kleinen Landrat je ein Mandat zu vergeben ist. Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung (identifizierbare Person) enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazugeschrieben werden, z.B. Dario Meier oder Daniela Meier. Empfehlenswert ist, grundsätzlich jede zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

F. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vakanz im Grossen Landrat und im Kleinen Landrat der Gemeinde Davos zu beheben und den jeweiligen Vornamen und Nachnamen einer wählbaren Person auf die Wahlzettel zu schreiben.

2. Teilweise Aufhebung von Fraktionen

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Davos besteht aus den Fraktionen Dorf, Platz, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen. Dies ist so auch in Art. 1 Gemeindeverfassung festgehalten. Ab dem Steuerjahr 2019 dürfen die Fraktionen nicht länger eine eigene Steuer erheben. Die Gemeinde wird ab diesem Zeitpunkt die letzte öffentliche Aufgabe der Fraktionen, das Bestattungswesen, übernehmen. Ohne öffentliche Funktion für das Gemeinwesen mussten die Fraktionen über ihren Weiterbestand befinden. Ausser Monstein haben sich alle Fraktionen für ihre Auflösung ausgesprochen, weshalb Art. 1 Gemeindeverfassung an die neuen Verhältnisse anzupassen ist.

B. Rechtsnatur, Funktion und Finanzierung der Fraktionen

Die Fraktionen bilden in Davos als Teil der politischen Gemeinde eigene Gebietskörperschaften. Sie sind selbstständige Trägerinnen von Rechten und Pflichten mit eigener Rechtspersönlichkeit und besitzen eigenes Fraktionsvermögen.

Ihre Funktion besteht in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Als einzige öffentliche Aufgabe obliegt den Fraktionen derzeit noch das Bestattungswesen sowie der Messmerdienst, soweit dieser nicht zu Lasten der Kirche fällt.

Die Fraktionen finanzieren sich hauptsächlich über die Erhebung einer Fraktionssteuer. Nach kantonalem Recht kann diese Steuer ab dem Steuerjahr 2019 aber nicht mehr verlangt werden.

C. Zukunft der Fraktionen

Ohne eigenes Steuerrecht ist die weitere Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe durch die Fraktionen unmöglich. Die Gemeinde wird deshalb das

Bestattungswesen künftig selbst besorgen müssen und hat dazu auch eine entsprechende Vorlage erarbeitet.

Angesichts dieser Verhältnisse hatten die Fraktionen über ihre Zukunft zu entscheiden. Ausser der Fraktion Davos Monstein haben sich sämtliche Fraktionen für ihre Auflösung ausgesprochen.

Das Vermögen der Fraktionen fällt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nach deren Auflösung der politischen Gemeinde zu. In Anerkennung der – über die Erfüllung von unmittelbaren öffentlichen Aufgaben hinausgehenden – sozialen Funktion der Fraktionen hat die Gemeinde mit den sich auflösenden Fraktionen jeweils vereinbart, dass ein allfälliger Aktivenüberschuss bei den einzelnen Fraktionen eingesetzt wird. Diese Mittel sind zur Erfüllung von Aufgaben und Projekten im gemeinnützigen Interesse für die Bewohnerinnen und Bewohner der ehemaligen Fraktionsgebiete bestimmt. Damit bleiben resp. werden für die jeweilige Fraktion typische bestehende und unter Umständen neue Anlässe und Einrichtungen auch weiterhin möglich. Sind die eigenen Mittel der betroffenen Fraktionen einmal erschöpft, muss neu bestimmt werden, welche Aktivitäten durch die Gemeinde in welchem Umfang noch unterstützt werden können.

D. Notwendige Revision von Art. 1 der Gemeindeverfassung infolge teilweiser Auflösung der Fraktionen

Die von den Fraktionen Davos Dorf, Platz, Frauenkirch, Glaris und Wiesen beschlossene Auflösung ihrer Gebietskörperschaften bedingt eine Anpassung von Art. 1 der Gemeindeverfassung, da die Fraktionen dort namentlich aufgeführt werden. Die Neufassung von Art. 1 Gemeindeverfassung lehnt sich weitgehend an die geltende Bestimmung an. Da derzeit eine Totalrevision der Gemeindeverfassung erarbeitet wird, ist die vorliegende Teilrevision von Art. 1 bereits darauf abgestimmt.

Nachdem die Fraktionen aus Abs. 1 des revidierten Artikels gestrichen wurden, befasst sich Abs. 2 mit der weiterexistierenden Fraktion Davos Monstein. Die Bestimmung knüpft daran an, dass bestehende Fraktionen

nach dem neuen kantonalen Gemeindegesetz weiterexistieren können, wenn sie künftig nicht länger öffentliche, sondern andere gemeinnützige Aufgaben erfüllen. Die Gemeindeverfassung verweist dann nur noch darauf, dass sich die (nicht öffentlichen) Aufgaben und die Finanzierung der weiterbestehenden Fraktion im Rahmen des übergeordneten Rechts aus den genehmigungsbedürftigen Fraktionsstatuten ergeben. Damit wird gewährleistet, dass die Fraktionsaufgaben der Aufsicht der Gemeinde unterstehen.

E. Kantonale Vorprüfung und Genehmigungserfordernis

Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen unterliegen der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons. Die Revision von Art. 1 der Gemeindeverfassung wurde deshalb dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet, welches die angepasste Bestimmung als genehmigungsfähig einstufte.

F. Beratung im Grossen Landrat

In der Beratung des Grossen Landrates wurden keine Einwände oder kritischen Punkte zur Vorlage geäussert. Das Parlament verabschiedete die Vorlage in der Folge einstimmig mit 16 Ja-Stimmen zuhanden der Volksabstimmung.

G. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 05.07.2018). Die Sitzung des Grossen Landrates kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

H. Schlussbemerkungen

Die Fraktionsgemeinden befinden sich in einem langen Veränderungsprozess. In den letzten Jahrzehnten sind ihre Aufgaben sukzessive an die Gemeinde übergegangen, zuletzt die Kindergärten und die Feuerwehr. Nachdem das Bündner Stimmvolk am 23. September 2012 einer deutlichen Verschlankeung der Strukturen im Kanton Graubünden mit grossem Mehr zugestimmt hat, strich der Grosse Rat (Kantonsparlament) in der Folge die bisherige gesetzliche Grundlage der Fraktionsgemeinden, eigene Steuern einzuverlangen. Ohne Steuereinnahmen wird die Erfüllung öffentlicher Aufgaben jedoch obsolet, sodass das Bestattungswesen als letzte verbliebene Aufgabe aller Fraktionsgemeinden nun auch an die Gemeinde übergehen soll. Die Gemeinde wird diese Aufgabe übernehmen, ohne eine Erhöhung der Steuern einzuplanen. Die ab 2019 wegfallenden Fraktionssteuern führen deshalb direkt zu einer Erleichterung der steuerlichen Belastung in der Gemeinde Davos in der Grössenordnung von 1,5 bis 2 Prozent.

Ohne öffentliche Aufgaben haben die Fraktionsgemeinden – bis auf Davos Monstein – beschlossen, sich in ihrer bisherigen Form aufzulösen. Einer künftigen Vertretung der Interessen der dörflichen Gemeinschaften, z.B. in Form eines Vereins, steht aber nichts entgegen und wird von den politischen Behörden begrüsst. Kleiner Landrat und Grosser Landrat befürworten unisono den aktuellen Schritt im Veränderungsprozess der Fraktionen. Die vorliegende Abänderung von Art. 1 der Gemeindeverfassung ist nun der rechtliche Nachvollzug dieses Veränderungsschrittes.

I. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision von Art. 1 der Gemeindeverfassung infolge teilweiser Aufhebung von Fraktionen, die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

3. Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos

A. Das Wichtigste in Kürze

Gemäss kantonalem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern verlieren die Fraktionen ab dem 1. Januar 2019 ihre Steuerhoheit. Damit ist es den Fraktionen kaum mehr möglich, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Bisher waren die Fraktionen für das Bestattungs- und Friedhofswesen zuständig. Ausserdem ist die Fraktion Davos Platz Eigentümerin und Betreiberin des Krematoriums. Die Gemeinde wird somit neu ab dem 1. Januar 2019 das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen übernehmen müssen.

Jede Fraktion verfügte bislang über einen eigenen Friedhof und dementsprechend auch über eigene rechtliche Grundlagen zum Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Fraktion Davos Platz erliess ausserdem einige wenige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Krematorium. Diese Gesetze können mit der Auflösung der Fraktionen und dem Übergang der Aufgabe an die Gemeinde nicht mehr angewendet werden. Folglich ist es notwendig, dass die Gemeinde das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen selbst regelt und ein Gesetz, welches der Volksabstimmung unterliegt, erlässt.

B. Ausgangslage

Das Regelwerk besteht aus einem Gesetz, einer Verordnung (inkl. Anhang) und einem Gebührentarif. Die Kompetenz zum Erlass des Gesetzes liegt beim Volk. Die Verordnung und den Gebührentarif erlässt der Kleine Landrat, weshalb sie dem Volk nicht unterbreitet werden. Die Unterlagen können jedoch bei der Gemeinde eingesehen werden. Eine Vereinheitlichung der bestehenden rechtlichen Grundlagen der Fraktionen ist unabdingbar. Der administrative Aufwand wäre viel zu gross, wenn jede der bestehenden Regelungen beibehalten würde und für jeden Friedhof eigene Bestimmungen und Regeln gelten würden. Der bisherige Charakter und das äusserliche Erscheinungsbild der einzelnen Friedhöfe sollen aber weitgehend bewahrt

werden. Der Anhang der Verordnung enthält daher zu den einzelnen Friedhöfen gewisse spezifische Regelungen in gestalterischer Hinsicht.

Als Grundlage für das neue kommunale Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz (BKFG; DRB 17) dienten die diversen Erlasse der einzelnen Fraktionen. Ausserdem dienten die rechtlichen Grundlagen der Gemeinden Chur sowie Ilanz/Glion zur Orientierung. Als grössere Gemeinden verfügen sie ebenfalls über mehrere Friedhöfe und entsprechende Regelungen neueren Datums (Chur: 2012; Ilanz/Glion: 2015). Im Bereich des übergeordneten Rechts ist insbesondere das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden zu beachten. Die Ausarbeitung des Regelwerks erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Fraktionsgemeinde Davos Platz. Sie erledigt seit einiger Zeit die Administration im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen zentral im Auftrag der anderen Fraktionen und verfügt daher über eine grosse Erfahrung in diesem Bereich. Sodann wurden Vertreter der einzelnen Fraktionen früh in das Gesetzgebungsprojekt einbezogen, um möglichst viel Wissen über die diversen Friedhöfe zusammenzutragen. Auch künftig sollen (ehemalige) Fraktionsvertreter im Rahmen einer Friedhofskommission mitwirken können und die Gemeinde in gestalterischen Fragen beraten. Damit soll zunächst sichergestellt werden, dass das vorhandene Wissen bezüglich der bestehenden Friedhöfe nicht verloren geht. Die Kommission ist als beratende Kommission im Sinne von Art. 45c der Verfassung für die Gemeinde Davos ausgestaltet. Eine beratende Kommission bedarf keiner gesetzlichen Grundlage und ist daher in der Verordnung verankert, welche vom Kleinen Landrat erlassen wird.

C. Um was geht es

Überblick

Das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz enthält 24 Artikel und ist in sechs Abschnitte gegliedert. Unter dem ersten Titel «Allgemeine Bestimmungen» werden unter anderem die öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde benannt. Der zweite Titel ist dem Bestattungswesen und der dritte der Friedhofsordnung gewidmet. Unter dem vierten Titel «Finanzen» werden in zwei

Artikeln die Grundzüge der Gebühren geregelt. Im fünften Titel befinden sich die Strafbestimmungen und Rechtsmittel. Der sechste Titel «Schlussbestimmungen» enthält Regelungen zum Übergang zwischen der neuen und der alten Rechtsordnung und bestimmt das Inkrafttreten. Nachfolgend werden einzelne Gesetzesbestimmungen kurz erläutert.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 (Zweck): Der Zweckartikel des Gesetzes stellt klar, dass das Gesetz für die von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Friedhöfe und das Krematorium gilt.

Art. 2 (Friedhöfe der Gemeinde): Art. 2 nennt die öffentlichen Friedhöfe. Es sind dies wie bis anhin der Waldfriedhof Wildboden, die Friedhöfe Dorf, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen sowie die Urnennischenhalle im Krematorium. Der jüdische Teil des Waldfriedhofs Wildboden sowie der Friedhof deutscher Krieger auf dem Areal der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang sind dagegen private Friedhöfe und nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Friedhof auf dem Areal der Hochgebirgsklinik wird zwar nicht mehr für Bestattungen genutzt, allerdings sind nach wie vor Verstorbene dort begraben. Der jüdische Teil des Waldfriedhofs Wildboden steht im Eigentum des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds und wird aktiv genutzt. Bereits seit 1931 erledigt die Fraktionsgemeinde Davos Platz für den Gemeindebund gewisse Aufgaben auf vertraglicher Basis. Sodann übt das Gemeinwesen auch aufgrund der übergeordneten kantonalen Bestimmungen, welche für die privaten Friedhöfe ebenfalls gelten, eine Aufsichtsfunktion über das Bestattungswesen aus.

Art. 5 (Bestattungsvorbereitung): Die Angehörigen müssen selbstständig organisieren, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt werden. In der Regel werden sie danach in einen dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum überführt. Nur wenn keine Angehörigen vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Grundsätzlich ist es auch möglich, Verstorbene nach alter Tradition bis zur Beisetzung zu Hause aufzubahren, dies jedoch nur, wenn die Bedingungen (u.a. Zustand der Leiche, Zeitspanne, Ort der

Aufbahrung, Witterung) es erlauben. Die Kosten für die Einsargung und Überführung tragen der Nachlass und die Angehörigen. Im Übrigen trifft das Bestattungsamt, wenn immer möglich, im Einvernehmen mit den Angehörigen diverse Anordnungen für die Bestattung, wie beispielsweise die Festlegung des Zeitpunkts der Bestattung.

Art. 7 (Bestattungsort): Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. In manchen grösseren Städten in der Schweiz existieren Friedhofskreise, die den Bestattungsort bestimmen. Auf eine solche Regelung wurde in Davos verzichtet. Der damit verbundene administrative Aufwand rechtfertigt sich aufgrund der Grösse der Gemeinde nicht. Dementsprechend können Auswärtige genauso wie in der Gemeinde Davos Wohnhafte frei wählen, auf welchem Friedhof sie bestattet werden möchten. Allerdings kann die freie Friedhofswahl aufgrund herrschender Platzverhältnisse eingeschränkt werden. So soll gewährleistet sein, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den Einzugsgebieten des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.

Art. 9 (Gräber und Bestattungsarten): Auf den Friedhöfen ist im Rahmen der rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse grundsätzlich jede Grab- und Bestattungsart zulässig. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof nicht vorgesehen ist. Beispielsweise existiert nur im Krematorium eine Urnennischenwand. Ausserdem sind nicht auf jedem Friedhof Privatgräber oder ein Gemeinschaftsgrab vorhanden. Abs. 3 sieht vor, dass der Kleine Landrat für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen kann. Bislang waren die Fraktionen kaum mit solchen Anfragen konfrontiert. Um auf ein solches Bedürfnis aber adäquat reagieren zu können, wurde diese Bestimmung wie in anderen Gemeinden im Kanton in das Gesetz aufgenommen. Dabei muss die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem Friedhof angemessen berücksichtigt werden.

Art. 10 und 14 (Nutzungsdauer und Grabesruhe): In Art. 10 wird die Nutzungsdauer der Gräber und Urnennischen geregelt (ausgenommen Privatgräber, siehe dazu Art. 11). Die Nutzungsdauer der Gräber war bislang in

den Fraktionen unterschiedlich geregelt. Vorgesehen sind nun 30 Jahre. Von der Nutzungsdauer zu unterscheiden ist die Grabesruhe, welche in Art. 14 geregelt ist und nur für Erdbestattete gilt. Die Dauer der Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre und leitet sich aus dem kantonalen Recht ab. Die Grabesruhe stellt den Verwesungsprozess der Leiche sicher. Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Gräber geräumt (Art. 15).

Art. 11 (Privatgräber): Privatgräber können für eine längere Zeitspanne gemietet werden. Die Grabstelle kann frei gewählt werden und befindet sich in der Regel etwas separiert zu den Reihengräbern.

Art. 12 (Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Urnennischen): Um die Friedhöfe und die Urnennischenhalle würdig zu gestalten, ist es unabdingbar, gewisse Regelungen betreffend Gestaltung der Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen, Bepflanzung und Urnen aufzustellen. Im Gesetz wird deshalb die Bewilligungspflicht für Grabmäler und Grabeinfassungen geregelt. Auch die Urnen dürfen nur mit Bewilligung in die Urnennischen eingestellt oder daraus entfernt werden. Ausserdem wird generell festgehalten, dass sich die Grabstätten harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen müssen. Detailliertere Gestaltungsvorschriften finden sich in der Verordnung.

Art. 13 (Unterhalt und Pflege): Grundsätzlich sind die Angehörigen für die Grabpflege verantwortlich. Sie können die Aufgabe der Gemeinde gegen eine Gebühr übertragen.

Art. 18 und 19 (Gebühren): Die Gebühren sind aktuell in den Fraktionen unterschiedlich geregelt. Ungleiche Gebühren für die einzelnen Friedhöfe können mit dem Wegfall der Fraktionssteuern ab dem 1. Januar 2019 und der damit zusammenhängenden Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde nicht mehr gerechtfertigt werden. In den Fraktionen Platz und Dorf sind die Nutzung eines einfachen Grabes sowie die Bestattung für Personen mit Wohnsitz in der jeweiligen Fraktion bis anhin unentgeltlich. In den anderen Fraktionen werden generell Gebühren erhoben, wobei die Systeme wiederum unterschiedlich ausgestaltet sind und beispielsweise nach Wohnsitzdauer abgestuft werden. In den grösseren Gemeinden im Kanton

Graubünden ist es üblich, dass die Nutzung von Reihengräbern sowie die Bestattung für in den Gemeinden wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich sind. In anderen Kantonen wie Bern, Glarus oder Solothurn besteht auch für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz am jeweiligen Ort eine Gebührenpflicht.

Die Frage, ob für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Davos einzelne Dienstleistungen (z.B. Bestattung oder Nutzung eines Reihengrabs) unentgeltlich erfolgen sollen oder eine generelle Gebührenpflicht eingeführt werden soll, wurde mit den Fraktionsvertretern und später im Grossen Landrat intensiv diskutiert. In beiden Gremien sprach sich schliesslich die grosse Mehrheit für eine generelle Gebührenpflicht aus. Aktuell wird in den Fraktionen Platz und Dorf das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen vollumfänglich über die allgemeinen Fraktionssteuern finanziert. Für die Gemeinde Davos erscheint es gerade im aktuellen Zeitpunkt gerechtfertigt, in diesem Bereich Gebühren zu erheben, weil die Fraktionssteuern ersatzlos wegfallen, wodurch sämtliche Steuerzahler ab dem 1. Januar 2019 ohnehin eine Entlastung erfahren. Ausserdem erbringt die Gemeinde im Bereich des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens jeweils individuell zuordenbare Leistungen, weshalb die Finanzierung über die allgemeine Steuerpflicht mindestens teilweise verhindert werden sollte.

Im Vergleich zu Personen, die nicht in der Gemeinde Davos Wohnsitz hatten, werden für in Davos wohnhaft gewesene Verstorbene stark reduzierte Ansätze für die Kremation, die Bestattung und die Nutzung des Grabplatzes vorgesehen.

Art. 22 bis 24 (Anwendbares Recht, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten): Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach neuem Recht beurteilt (Art. 22). Art. 23 stellt sicher, dass bestehende Vereinbarungen (Nutzung eines Grabs, Übernahme Grabbepflanzung etc.) weiterhin unverändert gelten. Das Gesetz soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten (Art. 24).

D. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat hat das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz an seiner Sitzung vom 5. Juli 2018 beraten. Insgesamt unterstützte der Grosse Landrat den Gesetzesentwurf einhellig. Art. 9 Abs. 3 BKFG sieht wie erwähnt vor, dass für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorgesehen werden können. Sämtliche Mitglieder des Grossen Landrats und auch der Kleine Landrat folgten dem Vorschlag der Vorberatungskommission des Grossen Landrates, Art. 9 Abs. 3 BKFG insofern zu ergänzen, als dass bei allfälligen Anpassungen der Infrastrukturen für religiöse oder ethnische Minderheiten die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem entsprechenden Friedhof angemessen zu berücksichtigen sei. Nach einer kurzen Diskussion stimmten ausserdem 14 von 16 Mitgliedern der generellen Gebührenpflicht gemäss Art. 18 BKFG zu und lehnten einen entsprechend anderslautenden Antrag ab. Im Rahmen der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Landrat der Vorlage mit 16 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

E. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 05.07.2018). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

F. Schlussbemerkungen

Aufgrund des Übergangs der Aufgabe des Bestattungs-, Kremations-, und Friedhofswesens von den Fraktionen an die Gemeinde sind die bisherigen Rechtsgrundlagen der Fraktionen nicht mehr anwendbar, und es ist notwen-

dig, dass die Gemeinde ein eigenes Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz erlässt. Dabei wurde beabsichtigt, grundsätzlich keine grossen Änderungen herbeizuführen und Bestehendes zu bewahren. Gewisse Vereinheitlichungen und Neuerungen sind jedoch zugunsten einer effizienten Administration erwünscht und unabdingbar. Das Gesetz wurde unter Einbezug der Fraktionen und unter Berücksichtigung neuerer Bestattungsgesetze anderer Bündner Gemeinden ausgearbeitet. Mit der Vorlage wird der Übergang der Aufgabe von den Fraktionen an die Gemeinde unterstützt, und gleichzeitig werden für die Zukunft sinnvolle Regelungen zur Bewältigung der Aufgabe durch die Gemeinde geschaffen.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Erlass des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes, welcher vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0-Nein Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

4. Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums

A. Das Wichtigste in Kürze

Seit 1971 führt Prof. Klaus Schwab das Annual Meeting (Jahrestreffen) des World Economic Forums in Davos durch. Dieser Kongress erhält globale Beachtung und zieht Staatsvertreter und Wirtschaftsführer aus allen Ländern dieser Welt an. Das breite Publikum, aber auch der Rang der Staatsgäste erfordern dabei einen erhöhten Schutz. Die umfangreichen Schutzvorkehrungen bringen allerdings auch grosse Kostenaufwändungen mit sich. Seit vielen Jahren hat sich dabei ein Kostenverteilungsschlüssel etabliert: $\frac{3}{8}$ übernimmt der Bund, $\frac{2}{8}$ der Kanton Graubünden, $\frac{2}{8}$ das World Economic Forum und $\frac{1}{8}$ die Gemeinde Davos. Weil der im Januar 2018 ausgelaufene Vertrag zu den Sicherheitskosten erneuert werden muss und der durch die Gemeinde zu tragende Betrag in die Kompetenz des Volks fällt, wird diese Abstimmungsvorlage notwendig.

B. Ausgangslage

Erstmals im Jahr 1971 führte Prof. Klaus Schwab in Davos ein European Management Forum durch. An einem Ort abseits des Alltags wollte der Wirtschaftsprofessor mit Geschäftsleuten branchenspezifische Fragen diskutieren. 1987 entstand daraus das World Economic Forum, das seine Jahrestagung jeweils im Januar in Davos durchführt. Vielschichtigkeit, Dynamik und die Globalisierung der Themen öffneten den Teilnehmerkreis, der heute neben Geschäftsführern internationaler Unternehmen auch Regierungsmitglieder zahlreicher Staaten und Vertreter aus Kultur, Sport, Religion, Medien und von internationalen Organisationen umfasst. Zur Jahrestagung werden ca. 3'000 Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer eingeladen, daneben sind Firmen- oder Familienangehörige, Kommunikationsfachleute, Sicherheits-, Organisations- und Logistikverantwortliche anwesend.

C. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Jahrestreffens für Davos

Das World Economic Forum hat wiederholt Studien zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Jahrestreffens bei der Universität St. Gallen vornehmen lassen, zuletzt eine Untersuchung zum Jahrestreffen 2015. Diese Veranstaltung erzeugte gemäss den abgegebenen Zutrittskarten (Badges) einen Gästestrom von 10'800 Personen nach Davos (3'100 Kongressteilnehmende, 1'700 Begleitpersonen, 1'100 Medienvertreter, 2'200 Sicherheitskräfte sowie 2'700 Mitarbeitende für den Kongress). In diesen Zahlen sind rund 4'000 Personen von Polizei und Militär nicht berücksichtigt. Im Zuge der hohen Attraktivität der Veranstaltung kommen im Weiteren einige tausend Mitarbeitende von weiteren Firmen nach Davos, die die Aufmerksamkeit und die Gunst des anwesenden Kongresspublikums mit eigenen Veranstaltungen und Präsentationen nutzen wollen. Das Jahrestreffen verursacht dem World Economic Forum Kosten von ca. 30 Mio. Fr., wobei davon Leistungen von 18,6 Mio. Franken (62 %) durch Davoser Unternehmen ausgeführt werden. Die Ausgaben der voranstehend erwähnten Personengruppen und der Drittfirmen sind nicht im Detail bekannt. Insgesamt erzeugt ein Jahrestreffen in der Schätzung der Universität St. Gallen, vorsichtig gerechnet, eine konkrete Nachfrage in Davos von rund 50 Mio. Franken und 37'300 Logiernächten.

Zusammenfassend hat das Jahrestreffen eine grosse und breite, viele Branchen berücksichtigende volkswirtschaftliche Bedeutung. Es erzeugt zusätzliche Aufträge und Arbeit für die Davoser Unternehmen (Gastronomie, Hotels, Lebensmittelbranche, Liegenschaftenbesitzende, Handwerker und Monteure, Transportdienstleistende, Kongresszentrum, Spital, EWD, etc.). Das Jahrestreffen schafft Anreize, vermehrt Investitionen in Hotelrenovierungen und -neubauten zu tätigen. Das Jahrestreffen schafft Qualitätsverbesserungen durch hohe Anforderungen seitens des Kongressveranstalters und der Gäste an den Veranstaltungsort und die Tagungsorte. Das Jahrestreffen verhilft Davos zu enormer weltweiter Publizität und wiederholter Erwähnung als Kongressstandort.

D. Positive und negative Begleiterscheinungen

Ein Kongress mit der Dimension des Jahrestreffens des World Economic Forums bringt selbstverständlich positive und negative Aspekte mit sich. Die ausserordentlich positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen in der Region sind voranstehend erläutert worden. Die grundsätzlich gute Arbeit der Sicherheitskräfte führt dazu, dass während des Anlasses keine Bedrohungslage für die Einwohnerinnen und Einwohner und die Davoser Kongressgäste entsteht. Spezielle Anlässe werden vom Kongressveranstalter für die Davoser Bevölkerung vorgesehen (Open Forum). Die WEF-Leitung mit Prof. Klaus Schwab oder mit Direktor Alois Zwinggi lädt die Davoser Bevölkerung von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Diskussionen ein.

Die Gemeinde Davos hat mit dem World Economic Forum einen neuen Mietvertrag zum Kongresszentrum und zum Hallenbad abgeschlossen. Diese Mieteinnahmen sind ein grosser Beitrag an die Kosten des Kongresszentrums. Der Vertrag hat eine dreijährige Laufzeit und kann zweimal zu denselben Bedingungen verlängert werden. Der Kleine Landrat sieht in diesem Vertrag ein klares Bekenntnis des World Economic Forums zum Kongressstandort Davos.

Durch das Jahrestreffen des World Economic Forums entstehen aber auch belastende Effekte. Das World Economic Forum sorgt in Davos für eine hohe Verkehrsbelastung mit stockendem, zeitweise stehendem Verkehr. Zudem erzeugen Absperrungen, Baustellen und das Ent- und Beladen von Lastwagen Einschränkungen beim Fussgängerverkehr sowie beim öffentlichen und Individualverkehr in Davos. Der Verkehr sorgt zudem für eine stärkere Umweltbelastung. Bau- und Verkehrslärm sind störend für Einheimische und Feriengäste.

Der Kleine Landrat nimmt nach jedem Jahrestreffen die kritischen Beobachtungen und Ereignisse im Detail auf und bespricht diese mit Vertretern des Kantons, der Kantonspolizei, dem World Economic Forum sowie den Gemeindeamtsleitern. Problemlösungen und Verbesserungsmöglichkeiten werden mit geeigneten Massnahmen unter der Leitung des Landammanns umgesetzt. Das Jahrestreffen 2018 wurde speziell durch den grossen Schnee-

fall, einen Ansturm privater Limousinendienste und durch wiederholtes Umbauen von Ladenlokalen während der Kongresswoche mit entsprechendem Lastwagenverkehr beeinträchtigt. Der Landammann hat zu den aktuellen Vorkommnissen einen Runden Tisch mit den Verantwortungsträgern von Kanton, Kantonspolizei, World Economic Forum, Rhätischer Bahn und Gemeindeämtern sowie einem Vertreter des Regierungsrates zusammengerufen. Dabei wurden neue Lösungen zur Verkehrsführung, zum verstärkten Einbezug der Rhätischen Bahn, zum Bewilligungsverfahren von Temporärbauten und zum Kongressmanagement beschlossen, die die Beeinträchtigungen für Einheimische und Gäste so gut wie möglich reduzieren sollen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zeigen, dass in Davos nur während des Jahrestreffens des World Economic Forums für Demonstrationsbewilligungen nachgesucht wird. An diesen während eines Jahrestreffens durchgeführten Demonstrationen nehmen erfahrungsgemäss total ca. 10 bis 30 Personen aus Davos teil. Die meisten Demonstrationen werden von nicht ortsansässigen Gruppierungen organisiert. Im Januar 2018 mussten die Demonstrationsgesuche aufgrund der prekären Schneesituation abgewiesen werden. Der Kleine Landrat hat jedoch in allen Jahren zuvor sämtliche Demonstrationsgesuche – mit Auflagen – bewilligt und sorgt grundsätzlich für die Ausübung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit in Davos während des gesamten Jahres.

E. Bisherige Volksabstimmungen zu den Sicherheitskosten

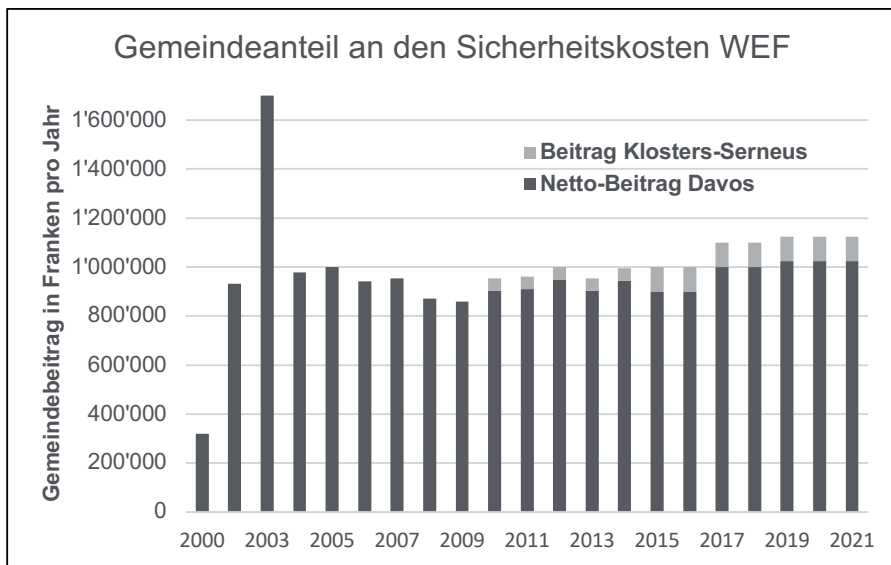
Über die Sicherheitskosten des Jahrestreffens bzw. über die Genehmigung des entsprechenden Gemeindeanteils an den Kosten wurde in Davos bereits an zwei Volksabstimmungen abgestimmt.

<i>Volksabstimmung</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja-Anteil</i>	<i>Stimmbeteiligung</i>
29.11.2009	2'299	1'368	62,7 %	54,9 %
19.10.2003	2'608	1'237	67,8 %	58,6 %

F. Verschiedene Träger übernehmen Sicherheitskosten

Der hohe Sicherheitsaufwand für die Jahrestagungen führt dazu, dass der Kanton Graubünden und die Eidgenossenschaft bei der Durchführung dieses Kongresses seit Jahren grosse Unterstützung leisten, sei es finanziell, sei es mit speziellen Dienstleistungen (Polizei, Militär). Die bestehende Vereinbarung zu den Sicherheitskosten aus dem Jahr 2009 ist mit dem Jahrestreffen 2018 erloschen. Deshalb wurde zwischen Eidgenossenschaft, Kanton Graubünden, World Economic Forum und Gemeinde Davos am 23. Januar 2018 eine neue Vereinbarung erarbeitet. Diese Vereinbarung übernimmt die wichtigsten Elemente der bisherigen Lösung und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an. Das Kostendach der Sicherheitskosten beträgt neu 9 Mio. Franken (seit 2009 bisher 8 Mio. Fr.). Die entstehenden Kosten werden nach dem bewährten Kostenschlüssel aufgeteilt: 3/8 Bund, je 2/8 Kanton Graubünden und World Economic Forum, 1/8 Standortgemeinde Davos.

Die neue Vereinbarung sieht ein 3-Stufen-Konzept vor: Die 1. Stufe ist der Normalbetrieb. Die Kosten sind voraussehbar und betragen für die Gemeinde jährlich 1'125'000 Franken. Die 2. und 3. Stufe würden aufgrund ausserordentlicher äusserer Umstände einen erhöhten Sicherheitsaufwand mit gesteigerten Kosten verlangen. Diese Mehrkosten werden gesondert verteilt, wobei der Bund die Hauptlast trägt. Diese zusätzlichen Kosten stellen für die Gemeinde sogenannte gebundene Kosten dar, also von der Sache erzwungene Kosten, die im Falle des Eintretens keine zusätzliche Volksabstimmung erfordern, sondern dem Grossen Landrat zur Genehmigung unterbreitet würden. Wie bisher nicht in der neuen Vereinbarung enthalten, ist der Assistenzdiensteinsatz der Schweizer Armee, für den allein der Bund die Kosten trägt.



Die Sicherheitskosten für das Jahrestreffen bewegen sich für die Gemeinde Davos seit dem Jahr 2004 in einer relativ engen, überschaubaren Bandbreite.

Im Jahr 2002 fand kein Jahrestreffen in Davos statt (Verlegung von Davos nach New York/USA), deshalb fehlt das Jahr 2002 in der Grafik. Die Sicherheitskosten der Gemeinde für das Jahrestreffen 2018 sind noch nicht bekannt und sind deshalb ein bestmöglicher Schätzwert. Die Sicherheitskosten 2019 bis 2021 betragen für die Gemeinde Davos gemäss der neuen Vereinbarung jährlich 1'125'000 Franken. Die Nachbargemeinde Klosters-Serneus hat mit rechtsgültigem Beschluss einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 100'000 Franken bis und mit 2019 zugesagt. Ein Entscheid zur Unterstützung in den darauffolgenden Jahren ist durch den Gemeinderat (Parlament) zu beschliessen, der Gemeindevorstand von Klosters-Serneus hat die Vorbereitung des Entscheides bereits angekündigt.

Der für die Gemeinde Davos verbleibende Netto-Betrag von 1'025'000 Franken (voranstehend erwähnter Beitrag der Gemeinde Klosters-Serneus bereits abgezogen) ist somit moderat und in der Beurteilung des Kleinen Landrates vertretbar, er bewegt sich im Rahmen der bisherigen Entwicklung. Da die neue Vereinbarung auf Wunsch der Eidgenossenschaft lediglich für drei

Jahre gilt und eine wiederum gleichartige Verlängerung anzunehmen ist, schlagen Grosser Landrat und Kleiner Landrat vor, eine Option – bei unverändertem Kostenbeitrag der Gemeinde – für eine einmalige Verlängerung um 3 Jahre in der Abstimmungsvorlage vorzusehen.

Was geschieht bei Ablehnung der Vorlage durch das Volk? Davos würde dann als stark profitierende Standortgemeinde keinen Beitrag mehr an die Sicherheitskosten bezahlen. Dies könnte vom World Economic Forum und von der Eidgenossenschaft als mangelndes Interesse interpretiert werden. Eine Ablösung von Davos durch eine andere interessierte Stadt als Veranstaltungsort wäre naheliegend. Der dauerhafte Verlust des Jahrestreffens des World Economic Forums wäre für Davos schwierig und nur mit risikobehafteten, teuren Investitionen in neue Kongresse oder in die Ansiedlung neuer Unternehmen zu kompensieren.

G. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat strich hervor, dass Davos mit dem Jahrestreffen das weltweit grösste und bedeutendste Politik- und Wirtschaftstreffen auf privater Initiative veranstalten kann. Die Davoser Hotels erwirtschaften im Durchschnitt 10 % des Jahresumsatzes aufgrund dieses Kongresses. Davos könne stolz sein, diese Veranstaltung jährlich austragen zu dürfen, und müsse mit dieser Abstimmungsvorlage ein Zeichen der Unterstützung aussenden, auch wenn das World Economic Forum in der Lage wäre, den Kostenanteil der Gemeinde an den Sicherheitskosten selbst zu übernehmen. Es wurde aber auch kritisiert, dass viele Investitionen im Zuge dieses Kongresses in temporäre Anlagen geschehen und nicht nachhaltig seien. Einige Läden machen während des Jahrestreffens derart viel Umsatz, dass sie es nicht mehr nötig haben, in der übrigen Zeit des Jahres einen Mieter zu suchen und folglich geschlossen blieben. Die angespannte Verkehrssituation müsse zu einer Überprüfung des Anlasses führen. Andererseits wurde im Grossen Landrat die Frage gestellt, welcher Ersatz für das Jahrestreffen, wenn überhaupt, nach Davos geholt werden könne. Gerade das Jahrestreffen biete den Hoteliers diejenigen Einnahmemöglichkeiten, die nachhaltige Investitionen erlauben würden. Grundsätzlich stelle das Jahrestreffen eine Plattform für

gemeinsame Gespräche der Kongressteilnehmer dar, die für die politische und wirtschaftliche Entwicklung weltweit sehr sinnvoll seien. Das Parlament verabschiedete die Vorlage schliesslich mit 15 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme zuhanden der Volksabstimmung.

H. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen, unter anderem auch der Vertrag über die Verteilung der Sicherheitskosten, können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 05.07.2018). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

I. Schlussbemerkungen

Der bestehende Vertrag zu den Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums ist ausgelaufen. Nun geht es um die künftigen Jahre 2019 bis 2021. Das World Economic Forum will mit Davos weiter zusammenarbeiten, es will seine wichtigste Veranstaltung, das Jahrestreffen, weiterhin in Davos durchführen. Ein entsprechender Vertrag wurde ausgearbeitet und unterzeichnet. Er ist jedoch nur gültig, wenn die Parlamente von Bund und Kanton sowie die Davoser Stimmberechtigten zustimmen.

Das World Economic Forum pflegt den Dialog mit der Davoser Bevölkerung, mit dem Grossen Landrat und dem Kleinen Landrat. Es besteht ein intensiver offener Austausch über die positiven und negativen Begleiterscheinungen dieses Grossanlasses. An den aktuellen Fragen wird intensiv gearbeitet. Die aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen unumgänglichen Sicherheitskosten steigen inskünftig zwar leicht an, jedoch hat sich die Eidgenossenschaft zu einer grossen Unterstützung verpflichtet und übernimmt auch

den Hauptteil des Kostenrisikos für zusätzliche Sicherheitsaufwendungen. Die Gemeinde Klosters-Serneus trägt zum Davoser Anteil an den Sicherheitskosten bei.

Für den Kleinen Landrat und den Grossen Landrat überwiegen die positiven Effekte der Jahrestreffen bei weitem, insbesondere die volkswirtschaftlichen Einflüsse auf die lokale Wirtschaft. Davos muss seinen besonderen Events – und da gehört das Jahrestreffen unzweifelhaft dazu – Sorge tragen. Im Tourismus- und Gastgeberort Davos basieren viele Arbeitsplätze auf den volkswirtschaftlichen Effekten von Kongressen und Events. Praktisch alle Davoserinnen und Davoser haben in irgendeiner Weise einen Nutzen davon. Die Jahrestreffen erzeugen zudem wiederholt internationale Publizität.

Davos hat sich seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit pionierhaften, aber auch gewagten Investitionen für den Kongresstourismus entschieden. Dieser Weg hat eine positive Entwicklung beschert, von der wir heute profitieren. Seit dieser Zeit gibt es auch den gemeinsamen Weg mit dem World Economic Forum, eine ausserordentlich lange, eindrückliche und erfolgreiche Geschichte der Zusammenarbeit. Jetzt ist gemäss Art. 12 Bst. d der Gemeindeverfassung ein weiterer Entscheid anstehend, die Kosten für die Sicherheitsaufwendungen für die Jahre 2019 bis 2021 sowie für eine allfällige Verlängerung bei gleichbleibendem Verpflichtungskredit bis zum Jahr 2024 zu sprechen. Dieser Entscheid ist ein wichtiger Entscheid für Davos und seine Zukunft. Gemeinderegierung und -parlament empfehlen, die weitere Zusammenarbeit mit dem World Economic Forum mit der Zustimmung zu dieser Abstimmungsvorlage zu unterstützen.

J. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einem jährlichen Verpflichtungskredit von 1,125 Mio. Franken für die Jahre 2019 bis 2021 zur Finanzierung der Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums sowie einer Verlängerung bis 2024 bei gleichbleibendem Verpflichtungskredit, die vom Grossen Landrat mit 15 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme verabschiedet wurden, zuzustimmen.

5. Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Rinerhorn

A. Das Wichtigste in Kürze

Das Tourismusgebiet Rinerhorn steht vor den Herausforderungen der steigenden Kundenbedürfnisse und des klimatischen Wandels. Anpassungen des Angebots und der Infrastruktur sind notwendig, Investitionsentscheidungen unumgänglich. Es kann heutzutage nicht mehr vorausgesetzt werden, dass die Wintersaison beim Rinerhorn schon ab Anfang Dezember mit einem dicken weissen Landschaftskleid starten kann. Die vergangenen Winter haben gezeigt, dass das Wetter launisch sein und der erste grosse Schnee auch erst im Januar fallen kann. Dazu kommt, dass praktisch in jedem Monat mit einem Wärmeeinbruch gerechnet werden muss, der die Schneedecke stark strapaziert – nicht nur an sonnenexponierten Stellen, steileren Lagen und Bereichen mit starker Beanspruchung durch den Wintersport. Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist deshalb gezwungen, weiter in die Schneesicherheit bzw. in den Ausbau der Beschneiungsanlage zu investieren.

Bund und Kanton unterstützen eine Erweiterung der Beschneiungsanlage am Rinerhorn. Zur Projektfinanzierung, die mehrheitlich private Geldgeber vorsieht, ist auch ein Darlehen von 1 Mio. Franken vorgesehen, das Bund und Kanton im Rahmen des Programms «Neue Regionalpolitik» (NRP) ausrichten würden. Solche NRP-Darlehen werden aber nur gesprochen, wenn die betreffende Gemeinde eine Garantie gewährt, dass das Darlehen zurückbezahlt wird. Die Gemeinde würde damit als Garant auftreten, falls die Bergbahnen Rinerhorn AG das Darlehen nicht zurückbezahlt. Die Erteilung einer Gemeindegarantie von 1 Mio. Franken fällt gemäss Gemeindeverfassung in die Kompetenz des Stimmvolks.

B. Ausgangslage

Das Tourismusgebiet Rinerhorn ist ein wichtiger Bestandteil der Davoser Tourismuswirtschaft. Es ist in seiner Eigenständigkeit, aber auch mit seiner

speziellen Lage im Unterschnitt ein komplementäres Angebot zu den zentrumsnahen, intensiven Tourismusräumen Parsenn und Jakobshorn. Zum Rinerhorn zieht es Familien hin, Publikum mit naturbezogenen Interessen, ruhesuchende Kundenkreise, Einheimische und Gäste von Davos, aus dem Albulatal und bis nach Lenz.

Wer Wintersport in überschaubarem Gebiet und in freundlicher Atmosphäre geniessen will, findet in Davos zum Rinerhorn. Mit dem Skipass können Bus und Bahn kostenlos und bequem direkt bis zur Talstation benutzt werden. Neben verschiedenen Skipisten ist die beschneite 3,5 km lange Schlittelbahn ein eindrückliches Erlebnis. An jeweils zwei Abenden in der Woche findet das Abendskifahren und -schlitteln statt. Ein schöner Winterwanderweg führt Spaziergänger von der Bergstation ins Tal. Sonnenhungrige geniessen auf den Sonnenbänken bei der Bergstation die herrliche Aussicht.

Im Sommer ist das Rinerhorn ein familiärer Anziehungspunkt mit Alpen-Streichelzoo, Spielplatz, Feuerstellen und Wanderwegen aller Schwierigkeitsgrade. Von hier aus können ausgedehnte Wanderungen ins Sertigtal und nach Monstein gestartet werden, ausserdem verschiedene Abfahrten für Mountainbike und Trottinett.

C. Bergbahnen Rinerhorn als wichtiger tourismuswirtschaftlicher Akteur

Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist die Betreiberin des touristischen Angebots rund um das Rinerhorn. Sie betreibt und unterhält zu diesem Zweck u.a. die folgenden Anlagen:

Angebot Sommertourismus: Wanderwege, Mountainbikestrecken, Trottinettabfahrt und -verleih, Streichelzoo, Spielplatz.

Angebot Wintertourismus: Wintersportpisten, Schlittelbahn, Winterwanderwege, Nachtskifahren.

Seilbahnen und Skilifte: Gondelbahn Davos Glaris-Rinerhorn, Skilift Hubel, 2 Skilifte Nüllli, 2 Skilifte Juonli, Übungsskilift.

Gastronomie: Bergrestaurant Jatzmeder, Bergrestaurant Hubelhütte (verpachtet), Restaurant Spina (verpachtet), Restaurant Blockhuus, Restaurant Rinerlodge.

Hotellerie/Camping: Maxon Pavillon, Rinerlodge, Berghostel Jatzmeder, Camping Rinerlodge.

Die Bergbahnen Rinerhorn AG unterhält 14 Jahresstellen sowie 71 Saison-Arbeitsplätze im Winter und 6 Saison-Arbeitsplätze im Sommer. Die Saisonstellen sind besonders für die Unterschnitter Bevölkerung von wirtschaftlicher Bedeutung, da sie einen sicheren Nebenverdienst garantieren.

D. Erweiterung der Beschneiungsanlage als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Bergbahnen Rinerhorn AG haben in einem Strategiepapier 2017-2022 festgehalten, wie die Zukunft des Rinerhorns gemeistert werden kann. Dabei wurde festgehalten, «dass bei zukünftigen Neuinvestitionen der Fokus zum einen auf die Schneesicherheit, zum anderen auf die Weiterentwicklung der Schlittelbahn gelegt wird. Erst in einem nächsten Schritt sollen Ersatzanlagen für die bestehenden Skilifte geplant und umgesetzt werden.»

Im Oktober 2013 erteilte das Amt für Raumentwicklung Graubünden die Baubewilligung für den Ausbau der Beschneiung auf der Talabfahrtspiste bis zur Talstation. Das Amt wies dabei bereits darauf hin, dass für Betriebsjahre mit Trockenheit und bei einer künftigen Erweiterung der Beschneiungsanlage die Realisierung eines Speichersees zur Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit geprüft werden muss.

In den vergangenen Wintern mit Schneemangel wurde die Bergbahnen Rinerhorn AG mit grossen Problemen konfrontiert. Die Skilifte konnten erst gegen Ende Januar in Betrieb genommen werden, was zu grossen Umsatzeinbussen, auch in der Gastronomie, führte. Wenn Weihnachten und Neujahr «ins Wasser fallen», kann das Rechnungsjahr, wenn überhaupt, nur noch

knapp ausgeglichen gehalten werden. Der Cashflow zur Finanzierung von Abschreibungen, Amortisationen und neuen (Ersatz-) Investitionen wird dann aber auf längere Sicht zur wackligen Grösse.

Der unausweichliche weitere Ausbau der Beschneiungsanlagen zur Sicherstellung eines Grundangebots an Pistenstrecken zu Beginn der Saison hat deshalb bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Bergbahnen Rinerhorn AG oberste Priorität. Vorgesehen ist ein Speichersee mit 20'000 m³ Inhalt im Bereich der Talstation Nüllli auf der Rieberalp, der mit einer Planschzone auch im Sommer nutzbar sein wird. Dazu soll eine Beschneigung entlang der Piste beim Skilift Juonli, auf der Verbindung zur Hubelhütte und im unteren, steilen Teil der Piste am Skilift Nüllli neu erstellt werden.

Die Regierung des Kantons Graubünden würdigt das Projekt im Beschluss vom 22. Mai 2018 positiv. «Mit dieser Beschneiungsanlage kann die Grundlage für einen erfolgreichen Winterbetrieb im Schneesportgebiet Rinerhorn geschaffen werden. Durch die geplante Sommernutzung des Speichersees entsteht ein zusätzliches Angebot. Dies ist für die touristische Wertschöpfung der Destination bedeutend.»

E. Investitionen und Finanzierung

Für die Investitionen, bestehend aus zwei Hauptprojekten, wird mit folgenden Beträgen gerechnet:

– Speichersee mit Begegnungszone, inkl. Zufahrt und Pumpstation	2'750'000 Fr.
– Beschneigungseinrichtungen Juonli-Skilift und unterer Teil Nüllipiste	1'000'000 Fr.
Total Investitionen Speichersee und Beschneiungsanlagen	3'750'000 Fr.

Die Finanzierung ist mit drei Kapitalgebern geplant, deren Zusagen bereits vorliegen:

– Davos Klosters Bergbahnen AG, Darlehen, Mindestlaufzeit 10 Jahre	1'000'000 Fr.
– Verwaltungsrat Rinerhorn Bergbahnen AG, Darlehen, Mindestlaufzeit 10 Jahre	1'750'000 Fr.
– NRP-Darlehen (Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage)	1'000'000 Fr.
Total Finanzierung Speichersee und Beschneigungsanlagen	3'750'000 Fr.

F. NRP-Darlehen und Gemeindeggarantie

Mit der «Neuen Regionalpolitik» (NRP), die am 1. Januar 2008 in der Schweiz in Kraft getreten ist, unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Angesichts der bestehenden Wachstums- und Strukturschwäche im Tourismus und währungspolitischer Erschwernisse stellt der Bund für die Jahre 2016 bis 2019 mit dem Impulsprogramm Tourismus zusätzliche Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Branche bereit.

Die Regierung des Kantons Graubündens spricht mit Beschluss vom 22. Mai 2018 für das Beschneigungsprojekt der Bergbahnen Rinerhorn AG ein NRP-Darlehen von 1 Million Franken für 10 Jahre und konstanten Tilgungsraten, sofern das in Aussicht gestellte Kapital mit ausreichenden Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehens abgesichert ist. Genügend Sicherheit bietet dabei eine Garantie der Gemeinde Davos. Konkret bedeutet dies, dass sich die Gemeinde Davos im Sinne von Art. 111 OR bereit erklären muss, die Rückzahlung des NRP-Darlehens zu garantieren. Falls die Amortisationen gemäss Darlehensvertrag nicht rechtzeitig vom Darlehensnehmer bezahlt werden können, würde somit die Gemeinde Davos für die Begleichung der in Rechnung gestellten Amortisationen aufkommen. Der Höchstbetrag der Garantie beträgt 1 Million Franken und reduziert sich jährlich um die vom Darlehensnehmer bezahlten Amortisationen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Verfassung für die Gemeinde Davos stehen Bürgschaften im Betrag von mehr als 300'000 Franken der Urnengemeinde zu. Das vorliegende Geschäft behandelt zwar eine Gemeindegarantie, welche rechtlich gesehen nicht dasselbe ist wie eine Bürgschaft. Aufgrund des nahen «Verwandtschaftsgrades» dieser beiden Vertragsformen und mangels anderer Bestimmungen im Davoser Rechtsbuch kommt Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Verfassung analog zur Anwendung.

Eine Gemeindegarantie kostet die Gemeinde, im Falle der zu erwartenden, vollständigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer, nichts. Die Gefahr bei Garantien liegt auch nicht so sehr im Ausfall eines Darlehensnehmers, als vielmehr im gehäuften Ausfall mehrerer Darlehensnehmer, beispielsweise im Zuge einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Krisensituation. Ein solches Klumpenrisiko besteht bei der Gemeinde Davos, die gegenwärtig lediglich mit einer Gemeindegarantie in der Pflicht steht (Allergiecampus, Volksabstimmung vom 25.09.2016), jedoch nicht.

G. Beratung im Grossen Landrat

Im Grossen Landrat war das Geschäft – die Notwendigkeit der Investitionen sowie die Finanzierung bzw. Absicherung mit einer Gemeindegarantie – unbestritten. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, gute Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten zu schaffen. Im vorliegenden Fall ist es die Rahmenbedingung, entsprechende Sicherheiten gegenüber dem Kapitalgeber zu gewährleisten. Von den Bergbahnen wird aber mehr Engagement für einheitliche Fahrausweise erwartet, die bei allen Davoser Bergbahnen Gültigkeit haben. Das Parlament verabschiedete die Vorlage einstimmig mit 16 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung.

H. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen, unter anderem auch die zu unterzeichnende

Garantieerklärung, können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 05.07.2018). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

I. Schlussbemerkungen

Trotz schwieriger Schneelagen in den vergangenen Jahren konnte die Bergbahnen Rinerhorn AG mit einem grossen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils ein positives Betriebsergebnis erzielen. Die notwendigen Abschreibungen der bestehenden kapitalintensiven Investitionen und die zwingenden Investitionen in die Erweiterung der Beschneigung sind aber eine sehr grosse betriebswirtschaftliche Herausforderung, die ohne fremdes Kapital nicht zu meistern ist. Ein erfolgreich umgesetzter Investitionsschub, wie er jetzt mit der geplanten Erweiterungsetappe vorgesehen ist, stellt einen elementaren Baustein für das langfristige Überleben der Rinerhornbahnen, der verschiedenen Arbeitsplätze und eines wichtigen Teils des Davoser Tourismus dar. Da die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erweiterung der Beschneigung ausgewiesen ist und sich eine konzertierte Finanzierungslösung mit Beteiligung aus Kreisen des Verwaltungsrates, der Muttergesellschaft Davos Klosters Bergbahnen AG, von Kanton und Bund (Neue Regionalpolitik) finden liess und da sich die von der Gemeinde Davos erwünschte Gemeindeggarantie aus finanzpolitischer Sicht guten Gewissens vertreten lässt, empfehlen Grosser Landrat und Kleiner Landrat diese Abstimmungsvorlage zur Zustimmung.

J. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gewährung einer Gemeindeggarantie im Umfang von 1 Million Franken und mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am

Rinerhorn, die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 9. August 2018

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 23. September 2018

1. Ersatz eines Mitgliedes des Grossen Landrates und Ersatz eines Mitgliedes des Kleinen Landrates

– Wahl jeweils einer Person

Für jede der beiden verschiedenen Wahlen liegt ein unterschiedlich farbiger, separater Wahlzettel vor:

1a. Wahlzettel für den Grossen Landrat, enthaltend eine leere Linie;

1b. Wahlzettel für den Kleinen Landrat, enthaltend eine leere Linie.

2. Teilweise Aufhebung von Fraktionen

– Änderung von Art. 1 der Gemeindeverfassung

Art. 1 der Verfassung der Gemeinde Davos vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gemeindeverfassung

- Die Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
 - ² Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.
 - ³ Einzelne Aufgaben nimmt die Gemeinde im Rahmen der Region wahr.

Diese Änderung bedarf der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3. Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos

– Gesetzestext

In der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen für die von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Friedhöfe und für das Krematorium.

Art. 2

Friedhöfe
der Gemeinde ¹ Der Waldfriedhof Wildboden, die Friedhöfe Dorf, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen sowie die Urnennischenhalle im Krematorium gelten als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde.

² Der Betrieb des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens wird durch die Gemeinde von den Fraktionen übernommen.

³ Der jüdische Friedhof beim Waldfriedhof Wildboden sowie der Friedhof deutscher Krieger in Davos Wolfgang stehen im Eigentum Dritter und gelten als private Friedhöfe. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die privaten Friedhöfe nicht anwendbar; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Gemeinde kann für die privaten Friedhöfe auf der Basis vertraglicher Abmachungen Dienstleistungen im Bereich des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens erfüllen.

Art. 3

- ¹ Die Aufsicht über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen obliegt dem Kleinen Landrat.
- ² Das zuständige Departement¹ ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in diesem Gesetz oder in der Verordnung zuständig für den Vollzug.
- ³ Der Kleine Landrat erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung. Darin regelt er insbesondere:
 - a) Meldepflicht betreffend Todesfälle auf Gemeindegebiet;
 - b) Bestattungszeiten;
 - c) Öffnungszeiten der Friedhöfe;
 - d) Bestattungsbehältnisse;
 - e) Grab- und Bestattungsarten für die jeweiligen Friedhöfe;
 - f) Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen;
 - g) Bewilligung des Grabmals;
 - h) Belegung der Gräber und Urnennischen;
 - i) Gestaltungsvorschriften;
 - j) Zuständigkeiten des Departements und der untergeordneten Dienststellen für den Vollzug, sofern sich diese nicht bereits aus dem Gesetz ergeben.

II. Bestattungswesen

Art. 4

- Bestattungen
- ¹ Auf den Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.
 - ² Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, auf einem der Friedhöfe beigesetzt

¹ Siehe Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos (DRB 10.31).

werden. Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch.

Art. 5

Bestattungs-
vorbereitung

- ¹ Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt und in der Regel in einen dafür vorgesehen Aufbahrungsraum überführt werden. Sind keine Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.
- ² Die Gemeinde trifft die übrigen notwendigen Anordnungen für die Bestattung.
- ³ Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel spätestens fünf Tage nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 6

Durchführung
der Bestattung

- ¹ Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen. Für solche steht die Krematoriumskapelle zur Verfügung. Es ist Sache der Religionsgemeinschaften, die Kirchen oder Gottesdienstlokale für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- ² Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.

Art. 7

Bestattungsort

Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den betreffenden Einzugsgebieten (bestehende oder ehemalige Fraktionsgebiete) des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.

III. Friedhofsordnung

Art. 8

Ruhe und
Ordnung

- ¹ Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucherinnen und Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.
- ² Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen wie Konzerte, Theateraufführungen usw. ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich.

Art. 9

Gräber und Be-
stattungsarten

- ¹ Auf den Friedhöfen bzw. in der Urnennischenhalle ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
 - a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;
 - c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
 - d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;
 - e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab;
 - f) Urnenbeisetzung in Urnennischen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof bzw. für die Urnennischenhalle nicht vorgesehen ist.
- ³ Der Kleine Landrat kann für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen. Die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem entsprechenden Friedhof ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10

- Nutzungsdauer Reihengräber und Gemeinschaftsgrab
- ¹ Die Nutzungsdauer für Reihengräber, Gemeinschaftsgräber und Urnennischen beträgt 30 Jahre. Die Nutzungsdauer erfährt durch nachträglich beigesetzte Urnen oder Aschen keine Verlängerung.
 - ² Das zuständige Departement kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verkürzung der Nutzungsdauer bewilligen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Der Kleine Landrat kann ausserdem bei Platzmangel auf einem Friedhof gegen anteilmässige Rückerstattung der Gebühr eine Verkürzung der Nutzungsdauer anordnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 14 (Grabesruhe).

Art. 11

- Privatgräber
- ¹ Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann das zuständige Departement für Personen vor oder nach deren Tod Privatgräber bis zu einem Umfang von in der Regel zwei Grabstätten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und ein Nutzungsrecht einräumen.
 - ² Privatgräber werden auf eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Sofern die Verhältnisse es erlauben, ist eine Verlängerung der Grabmiete von maximal 3 mal 10 Jahren möglich. Erdbestattungen sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Grabesruhe (Art. 14) gewährleistet.
 - ³ Der Abschluss eines neuen Mietvertrags nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeiten für dasselbe Privatgrab kann nur in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Das ursprüngliche Grabmal darf bestehen bleiben, sofern die Grabmalbestimmungen erfüllt sind.
 - ⁴ Privatgräber können nur vererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wird bei reservierten Privatgrabstätten nachträglich auf deren Belegung verzichtet oder werden solche zufolge Exhumation wieder frei, so fallen sie entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

- ⁵ Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement das Nutzungsrecht an Privatgräbern ablehnen, einschränken oder Verlängerungen verweigern.

Art. 12

Grabmäler,
Grabeinfassungen,
Grabausstattungen und
Urnennischen

- ¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes errichtet, geändert oder entfernt werden. Keiner Bewilligung bedarf das in der Bestattungsgebühr enthaltene provisorische Holzgrabmal.
- ² Urnen in Urnennischen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes eingestellt oder entfernt werden.
- ³ Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Bepflanzungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.
- ⁴ Die persönliche Gestaltung der Urnennischen muss einfach und harmonisch sein und soll sich in das Gesamtbild der Urnennischenhalle einfügen.

Art. 13

Unterhalt und
Pflege

- ¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.
- ² Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, ordnet das zuständige Departement die notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen an.
- ³ Die Gemeinde kann den Unterhalt gegen die Entrichtung einer Gebühr übernehmen.
- ⁴ Sind keine Unterhaltungspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.
- ⁵ Wird die Unterhaltungspflicht bei Privatgräbern vernachlässigt, erlischt das Nutzungsrecht nach erfolgloser Abmahnung entschädigungslos.

Art. 14

- Grabesruhe
- ¹ Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.
 - ² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 15

- Aufhebung und Räumung der Gräber und Urnennischen
- ¹ Das zuständige Departement ordnet nach Ablauf der Nutzungsdauer die Aufhebung und Räumung von Grabfeldern und Urnennischen an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.
 - ² Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, wird nach erfolgter Veröffentlichung in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde (ebenfalls wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin) über die Grabstätte verfügt, sofern kein neuer Mietvertrag in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person abgeschlossen wird.
 - ³ Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.
 - ⁴ Bei der Räumung von Gräbern und Urnennischen werden ausgehobene Gebeine und Aschen aus nicht vollständig zersetzten Urnen in den Gräbern sowie Aschen aus den Urnennischen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

Art. 16

- Haftung
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen, Urnen usw. durch höhere Gewalt, z.B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

Schutzmassnahmen

Art. 17

Der Kleine Landrat kann Vorschriften oder Verfügungen erlassen, wonach Friedhofsbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen usw., die einen historischen, künstlerischen oder architektonischen Wert aufweisen, vor ihrer Entwertung oder Zerstörung geschützt werden.

IV. Finanzen

Art. 18

Gebühren
a) Allgemein

- ¹ Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.
- ² Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Miete eines Privatgrabs bis Fr. 25'000.-;
 - b) für die Nutzung der Reihengräber, Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabs bis Fr. 5'000.-;
 - c) für Bestattungen bis Fr. 4'000.-;
 - d) für Kremationen bis Fr. 1'500.-;
 - e) für weitere Dienstleistungen bis Fr. 8'000.-;
 - f) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung einer Bewilligung oder eines Beschwerdeentscheides gemäss Allgemeinem Gebührengesetz der Gemeinde Davos.
- ³ Für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Davos werden die Gebühren gemäss Abs. 2 lit. b bis d sowie für die Benützung eines Aufbahrungsraums, der Pathologie beim Krematorium und der Abdankungshalle (Abs. 2 lit. e) angemessen (um mindestens 50 %) reduziert.
- ⁴ Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Den unterschiedlichen Grabarten sowie dem Alter der Verstorbenen ist angemessen Rechnung zu tragen.
- ⁵ Im Übrigen ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos anwendbar.

Art. 19

- b) Privatgräber ¹ Für Mieterinnen und Mieter eines Privatgrabs, welche bei Mietbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Davos haben, wird die Miete gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a angemessen (um mindestens 50 %) reduziert. Im Übrigen gilt folgende Regelung:
- a) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um die Mieterin bzw. den Mieter, ihren Ehepartner, ihren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder ihr minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.
 - b) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um einen unter lit. a) nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre auszugleichen.
- ² Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 1 durch den letzten Wohnsitz der erstbestatteten Person bestimmt.
- ³ Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Abs. 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 20

- Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, wird vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

- ² Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Geschieht dies nicht innert angemessener Frist, ordnet das zuständige Departement Ersatzmassnahmen zulasten der verantwortlichen Personen an.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Departements oder untergeordneter Verwaltungsstellen gestützt auf dieses Gesetz kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Anwendbares
Recht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse sind auf alle Verfahren und Gesuche anwendbar, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen bzw. rechtskräftig bewilligt sind.

Art. 23

Übergangsbe-
stimmungen

- ¹ Reihengräber, Gemeinschaftsgräber, Urnennischen und Privatgräber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vermietet bzw. abgegeben wurden, können ohne zusätzliche Gebühr für die bewilligte Dauer genutzt werden. Vorbehalten bleiben Gebühren für Bestattungen und weitere Dienstleistungen.
- ² Verträge betreffend Übernahme der Grabbepflanzung durch die Fraktionsgemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, werden von der Gemeinde Davos übernommen.
- ³ Bestehende Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse bewilligt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.

⁴ Für ehemalige Mitglieder des ehemaligen «Davoser Feuerbestattungsvereins», die Wohnsitz in der Schweiz haben, werden die Kosten der Kremation (Einäscherung) sowie einer einfachen Standard-Urne übernommen.

Art. 24

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums

– Verpflichtungskredit

Für die Jahre 2019 bis 2021 wird ein jährlicher Verpflichtungskredit von 1,125 Mio. Franken zur Finanzierung der Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums gewährt sowie eine Verlängerung bis 2024 bei gleichbleibendem jährlichen Verpflichtungskredit von 1,125 Mio. Franken genehmigt.

5. Gemeindegarantie für ein NRP-Darlehen als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn

– Gewährung einer Gemeindegarantie

Im Umfang von 1 Million Franken und mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren wird zur Sicherstellung eines NRP-Darlehens als Finanzierungsbeitrag an die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Rinerhorn eine Gemeindegarantie gewährt.

Davos, 5. Juli 2018

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Peter Baetschi

Der Landschreiber

Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Die Urnen werden am Samstag, 22. September, und am Sonntag, 23. September 2018, wie folgt aufgestellt:

- **Davos Platz**, Rathaus
Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr
Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr
- **Davos Dorf**, Gemeindehaus
Sonntag, 08.45 – 09.45 Uhr
- **Frauenkirch**, Schulhaus
Samstag, 20.30 – 21.00 Uhr
Sonntag, 09.45 – 10.15 Uhr
- **Glaris**, Schulhaus
Sonntag, 09.30 – 10.00 Uhr

Das Stimmregister wird am Dienstag, 18. September 2018, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 21. September 2018, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 23. September 2018, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 19., 20. und 21. September 2018 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) in die Urne gelegt werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 9. August 2018

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub